

Satzung des
Kutterklub Wismar e.V.

(Stand 05.06.2015)

Satzung des Kutterklub Wismar e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 5.Juni 2015 in Wismar.

§ 1 Name und Sitz	4
§ 2 Vereinszweck	
§ 3 Gemeinnützigkeit	5
§ 4 Mitgliedschaft	
§ 5 Beiträge	
§ 6 Organe des Vereines	6
§ 7 Vorstand	
§ 8 Vorstandssitzungen	
§ 9 Mitgliederversammlung	7
§ 10 Kassenprüfung	
§ 11 Haftung	8
§ 12 Datenschutz	
§ 13 Auflösung des Vereines	
§ 14 Sprachregelung	9
§ 15 Inkrafttreten	

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kutterklub Wismar“. Er hat seinen Sitz in Wismar und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wismar eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „Kutterklub Wismar e.V.“.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und Bewahrung maritimer Kulturwerte und des Brauchtums der Segel- und Ruderschifffahrt mit historischem Charakter.

(2) Der Vereinszweck wird verwirklicht mittels

a) dem Angebot erlebnispädagogischer Veranstaltungen für Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen im Sinne von §7 Nr. 1-4 Sozialgesetzbuch (i.W.SGB), aller sozialer Schichten, auf einer schwimmenden Jugendbildungsstätte (Kutter ZK10) mit dem Ziel zur Selbstständigkeitserziehung und Verantwortungsbereitschaft.

b) Bildungsprogrammen mit natursportlicher Akzentuierung für Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen im Sinne von §7 Nr. 1-4 SGB VIII aller sozialer Schichten.

c) Vermittlung sozialer Erfahrungen, an den im Buchstabe b) genannten Personenkreis mit dem Ziel, zu erkennen, dass Teamarbeit und Verantwortungsbereitschaft wesentliche Voraussetzungen für soziales Zusammenleben von Menschen in einer Demokratie sind.

d) Vermittlung der zum Rudern sowie Segeln von Kuttern ZK10 notwendigen Kenntnisse. Dazu gehört das Erlernen der Navigation (auch nach traditionellen Methoden), Geographie, Gewässerkunde, Meteorologie und dem Seefahrtsrecht.

e) sachgemäßer Ausbildung am und Instandhaltung des Kutters zur Verwirklichung des Satzungszweckes.

f) Darüber hinaus soll durch Besuch anderer Häfen, Teilnahme, Unterstützung sowie Ausrichtung von Veranstaltungen Völkerverständigung erlebt werden.

(3) Der Verein kann mit anderen Trägern oder Vereinen kooperieren oder ihnen als Mitglied beitreten, wenn dadurch seine Zielsetzung besser erreichbar erscheint. In diesem Sinne arbeitet der Verein auch mit geeigneten Personen, Personengruppen, Schulen, Hochschulen, Institutionen und Verbänden zusammen.

(4) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes

(5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen ab dem 16. Lebensjahr.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme die Mitgliederversammlung entscheidet. Über eine vorläufige Mitgliedschaft befindet der Vorstand einstimmig.

(3) Aktive oder passive – rein fördernde – Mitglieder können Personen werden, wenn sie sich dem Verein verbunden fühlen.

(4) Juristische Personen können ausschließlich fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht werden.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

(6) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

(7) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

§ 5 Beiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag von 25€ zu leisten. Dieser ist am Jahresanfang zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

(2) Die Geldbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- Vorstand
- Mitgliederversammlung
- Kassenprüfer

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 3 Mitgliedern des Vereins und verteilt seine Aufgaben unter sich. Der Vorstand behält sich vor einzelne Vereinsmitglieder mit bestimmten Aufgaben zu betrauen.

(2) Vorstandsmitglieder können kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen werden. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.

(5) Vorstandsmitglieder nach § 7 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.

(6) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Gesamtvorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

(7) Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Vorstandssitzungen

(1) Der Vorstand tritt für Mitglieder öffentlich zusammen, wenn eines seiner Mitglieder dazu lädt. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach dem Prinzip der Einmütigkeit. Ist dies nicht herbeizuführen, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
 - Entgegennahme des Kassenberichtes
 - Aufgaben des Vereins
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- (3) Einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung per Post oder per E-Mail einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Die Tagesordnung wird ggf. zu Beginn der Versammlung ergänzt.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 11 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 12 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder anderweitig zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) im Falle von Datenmissbrauch ist der Vorstand verpflichtet unverzüglich nach Bekannt werden die Mitglieder des Vereins zu informieren.

§ 13 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Bei Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS).
- (2) Eine beabsichtigte Auflösung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (3) Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.
- (4) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 14 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter geschlechtsunabhängig besetzt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am Freitag, den 5.Juni 2015 in Wismar beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gründungsmitglieder:

	Name	Vorname	Anschrift	Unterschrift
01				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				

	Name	Vorname	Anschrift	Unterschrift
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				